

§ 17: Grundfragen der Lehre von der Verantwortlichkeit

I. Schuld und präventive Notwendigkeit als Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit

Das StGB unterscheidet scharf zwischen Unrecht und Schuld:

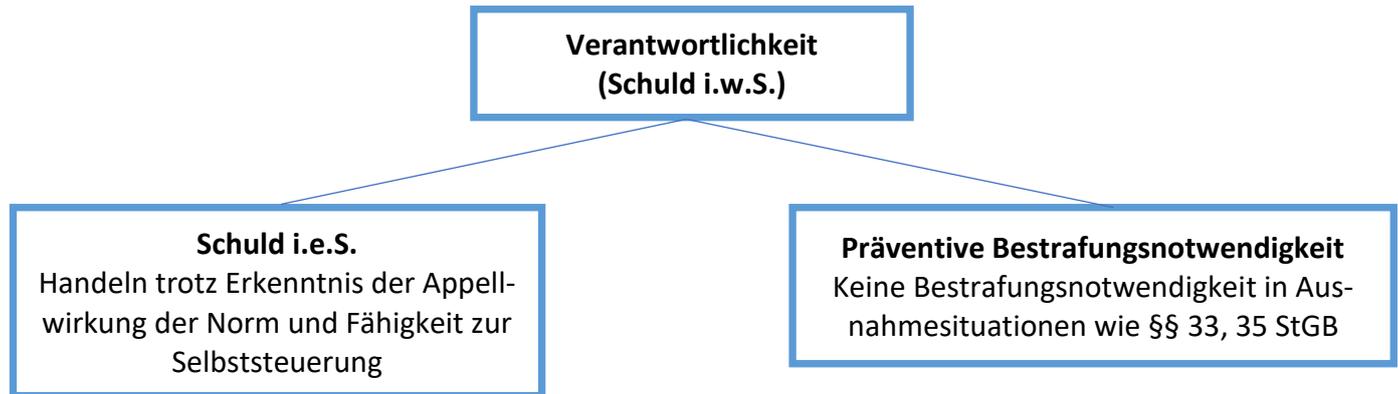
- Im Unrechtsbereich wird die mit Strafe bedrohte Handlung auf ihre Übereinstimmung mit den Sollensnormen der Rechtsordnung, d.h. auf ihre Rechtswidrigkeit hin, überprüft.
- Im Schuldbereich geht es dagegen um die Frage, ob der Täterin die rechtswidrige Tat persönlich vorzuwerfen ist.

Die Verantwortlichkeit bezeichnet nach der Rechtswidrigkeit eine weitere, i.d.R. die Strafbarkeit auslösende Bewertung im Rahmen des Deliktsaufbaus. Die Verantwortlichkeit bedeutet eine Wertung unter dem Gesichtspunkt der strafrechtlichen Haftbarmachung des Täters (*Roxin/Greco* AT I § 19 Rn. 1). Die Verantwortlichkeit hängt von zwei Gegebenheiten ab, die zum Unrecht hinzukommen müssen: Erstens die **Schuld der Täterin oder des Täters** und zweitens die aus dem Gesetz zu entnehmende **präventive Notwendigkeit der strafrechtlichen Ahndung**.

Der Täter handelt schuldhaft, „wenn er strafrechtliches Unrecht verwirklicht, obwohl er in der konkreten Situation von der Appellwirkung der Norm (noch) erreicht werden konnte und eine hinreichende Fähigkeit zur Selbststeuerung besaß, so dass eine rechtmäßige Verhaltensalternative ihm psychisch zugänglich war“ (*Roxin/Greco* AT I § 19 Rn. 3).

Der Gesichtspunkt präventiver Bestrafungsnotwendigkeit kommt etwa beim entschuldigenden Notstand nach § 35 StGB hinzu: Der Gesetzgeber geht hier davon aus, dass die Gefahr zur Not auch hätte ertragen werden können und der Täter eine rechtmäßige Verhaltensalternative gehabt hätte. Denn sonst könnte er im Rahmen des § 35 I 2 StGB nicht rechtmäßiges Handeln und Hinnahme der Gefahr ohne Verstoß gegen den Schuldgrundsatz fordern. Wenn er im Regelfall des § 35 I 1 StGB dennoch auf Strafe verzichtet, tut er dies trotz gegebener Schuld, weil er in solchen Ausnahmesituationen eine präventive Bestrafungsnotwendigkeit nur in den Sonderfällen des § 35 I 2 StGB für gegeben hält.

Der Schuldbegriff des StGB ist also weiter gefasst als der hier verwendete. Er umfasst den gesamten Bereich der Verantwortlichkeit (Schuld im hier verstandenen Sinne und das Bedürfnis präventiver Bestrafungsnotwendigkeit). Wenn nach § 35 StGB der Notstandstäter „ohne Schuld“ handelt, dann bedeutet das: ohne Verantwortlichkeit. Die Kategorien von Schuld und Verantwortlichkeit werden insoweit also zusammengefasst.



II. Die Bedeutung des Schuldprinzips

Die Bedeutung des Schuldprinzips lässt sich wie folgt umschreiben (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 622):

- Schuld als strafbarkeitsbegründendes und -begrenzendes Verbrechensmerkmal: Keine Strafe ohne Schuld; ein in den Art. 1, 20 GG enthaltener Verfassungsgrundsatz.
- Die Schuld des Täters muss alle Elemente des verwirklichten Unrechts umfassen: Unrecht und Schuld sind aufeinander bezogen, sie müssen einander entsprechen.
- Die verhängte Strafe muss schuldangemessen sein: Die Strafe darf das Maß der Schuld nicht übersteigen (vgl. § 46 I 1 StGB: „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe.“).

III. Vom psychologischen zum normativen Schuldbegriff

Das StGB bestimmt den Begriff der „Schuld“ nicht. Der Gegenstand der Schuld hat sich im Laufe der Zeit gewandelt.

1. Der psychologische Schuldbegriff

Nach der früher vertretenen „psychologischen Schuldauffassung“ (vgl. *Radbruch ZStW* 24 [1904], 333) bestand das Wesen der Schuld in der subjektiv-seelischen Beziehung des Täters zur Tat. Sie identifizierte den Schuldbegriff mit dem psychischen Sachverhalt (Wissen/Nichtwissen bzw. Wollen/Nichtwollen) und sah Vorsatz und Fahrlässigkeit demnach als „Schuldarten“ an. Eine Tat wird danach also schuldhaft begangen, wenn und weil der Täter den objektiven Tatbestand vorsätzlich oder fahrlässig verwirklicht hat.

- Konnte die Schuldhaftigkeit einer *unbewusst fahrlässigen Handlung* nicht erklären, da hier eine psychische Beziehung zwischen Tat und Täter gerade fehlt.
- Konnte nicht erklären, warum die Schuld eines vorsätzlich Handelnden unter den Voraussetzungen des § 35 StGB oder des § 20 StGB (z.B. bei Geisteskranken) entfällt (*Gropp/Sinn AT* § 6 Rn. 12 f.).

2. Der normative Schuldbegriff

Die durch *Frank* (Über den Aufbau des Schuldbegriffs [1907] S. 3 ff.) begründete „normative Schuldlehre“ sieht das Wesen der Schuld in der **Vorwerfbarkeit der Willensbildung und Willensbetätigung**, also in der normativen Bewertung eines psychischen Sachverhalts.

Damit ist aber lediglich gesagt, dass schuldhaftes Verhalten vorwerfbar sein muss. Neben dieser rein formellen Bestimmung muss noch die Frage beantwortet werden, was die Vorwerfbarkeit inhaltlich ausmacht. Dazu findet sich die Umschreibung bei *Roxin/Greco*, wonach Vorwerfbarkeit als unrechtes Handeln trotz normativer Ansprechbarkeit anzusehen ist (*Roxin/Greco* AT I § 19 Rn. 36; zust. MüKo StGB/*Radtke* Vor § 38 Rn. 22; ähnlich *Lackner/Kühl/Heger/Heger* Vor § 13 Rn. 23). Die Vorwerfbarkeit ist demnach zu bejahen, wenn jemand im Rahmen seiner Tat unrechtmäßig gehandelt hat, obwohl die Rechtsordnung seiner geistigen und seelischen Verfassung nach von seiner Fähigkeit zum normorientierten Verhalten ausgehen durfte (*Roxin/Greco* AT I § 19 Rn. 36).

Kritisch anzumerken ist jedoch, dass diese Vorwerfbarkeit lediglich normativ unterstellt wird (insoweit passt die Begrifflichkeit). Genau dies ist der Ausgangspunkt einer weitreichenden Kritik am Schuldprinzip (siehe hierzu KK 415).

Dieser normative Schuldbegriff wird heute weitestgehend anerkannt (BGHSt 2, 194, 200; NK/*Paeffgen/Zabel* Vor §§ 32 ff. Rn. 208 f., *Rengier* AT § 24 Rn. 2). Doch gehen die Ansichten darüber auseinander, aus welchen Elementen er sich zusammensetzt: Nach der überwiegend vertretenen Auffassung umfasst der komplexe Begriff der Strafrechtsschuld (*Wessels/Beulke/Satzger* AT § 13 Rn. 628):

- die Schuldfähigkeit
- die in bestimmten Fällen vorgesehenen speziellen Schuldmerkmale
- die Schuldform (Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsschuld)
- das Unrechtsbewusstsein (Möglichkeit der Unrechtseinsicht)
- (negativ) das Fehlen von Entschuldigungsgründen

3. Bewertung

Der normative Schuldbegriff erkennt, dass es bei der Schuld nicht um die psychische Beziehung der Täterin zum Unrecht geht, sondern um eine über die bloße Einstufung als Unrecht hinausgehende Bewertung des Tatgeschehens. Jedoch betrifft diese Bewertung nicht bloß die Frage, ob man gegen die Täterin einen Schuldvorwurf erheben kann, sondern bedeutet auch ein Urteil darüber, ob sie unter strafrechtlichen Gesichtspunkten für ihre Tat verantwortlich gemacht werden kann. Die **Vorwerfbarkeit** ist daher nur notwendige, nicht aber hinreichende Voraussetzung der Verantwortlichkeit; vielmehr muss eine **präventive Sanktionsnotwendigkeit** hinzukommen (*Roxin/Greco AT I*, § 19 Rn. 3).

- + Das zeigt das Beispiel des Notwehrexzesses gem. § 33 StGB: Der Notwehrexzess ist schuldhaft und damit vorwerfbar begangen; gleichwohl wird der Täter nicht verantwortlich gemacht, weil der Gesetzgeber es bei den genannten Affekten nicht für nötig hält, auf Notwehrüberschreitungen mit Strafe zu reagieren.

IV. Schuld und Willensfreiheit

Auf der nunmehr erarbeiteten Grundlage ist die Frage zu stellen, ob der Mensch über Willensfreiheit verfügt. Denn wenn dem Täter nach der normativen Schuldlehre die Willensbetätigung vorwerfbar sein muss, dann sollte er zumindest die reale Möglichkeit haben, eine Tat auch vermeiden zu können. Hierfür muss er aber überhaupt in der Lage sein, sich frei für oder gegen ein bestimmtes Handeln entscheiden zu können.

1. Das Libet'sche Experiment

Im Jahre 1979 sorgte ein Experiment des Psychologen Benjamin Libet diesbezüglich für Furore: Durch seine Versuchsreihe wies Libet einen zeitlichen Abstand zwischen der Ingangsetzung neuronaler Prozesse und dem Bewusstwerden der Handlung nach. Dieses Experiment war der Ausgangspunkt einer hitzigen Debatte über die Willensfreiheit des Einzelnen: Teilweise wird die Möglichkeit des Andershandelns bestritten. Die neurobiologischen Versuche Libets und seiner Nachfolger zeigten, dass dem bewussten Willensentschluss stets eine unbewusste neuronale Aktivität vorausginge (sog. Bereitschaftspotenzial). Demnach sei die Existenz einer Willensfreiheit des Menschen abzulehnen und damit die Grundlage des deutschen Schuldstrafrechts (*nulla poena sine culpa*) in Frage zu stellen (dazu *Merkel* Willensfreiheit und rechtliche Schuld [2008]; *Hochhuth* JZ 2005, 745; Überblick bei *NK/Paeffgen/Zabel* Vor §§ 32 ff. Rn. 227 ff.).

Zur Vertiefung: *Duttge* [Hrsg.] Das Ich und sein Gehirn [2009]:

https://library.oapen.org/bitstream/id/7eddb89f-568c-4f4f-88f4-8c597485a7d8/GSK7_duttge.pdf

Der Hirnforscher John-Dylan Haynes, der das Libet'sche Experiment im Jahre 2008 unter leicht abgewandelten Versuchsbedingungen nachahmte, bestätigte zwar den von Libet festgestellten zeitlichen Abstand, sieht darin allerdings keinen Widerstreit zwischen freiem Willen und determinierter Handlung, sondern beschreibt das menschliche Verhalten als Einheit von unbewussten und bewussten Entscheidungen (siehe dazu u.a. https://www.rifters.com/real/articles/NatureNeuroScience_Soon_et_al.pdf).

Trotz des dem bewussten Willensentschluss vorgeschalteten neuronalen Prozesses in unserem Gehirn sprechen neuere Befunde dafür, dass menschliches Verhalten auf bewussten Motiven basiert. So spiegeln der vereinfachte Versuchsaufbau der Libet'schen und Haynes'schen Experimente die Realität nur unzureichend wider, da sich menschliche Entscheidungsprozesse erheblich komplexer gestalten können. Eine Entweder-Oder-Entscheidung (Freier Wille vs. Determinismus) verbietet sich deshalb, vielmehr ist ein abgestuftes Konzept zu entwerfen: Bei alltäglichen Routineentscheidungen handelt der Mensch mit einem geringeren Grad an Willensfreiheit als bei bedeutenderen Entscheidungen, die aufgrund ihrer Tragweite eines umfangreichen Abwägungsprozesses und mehr Achtsamkeit bedürfen.

<https://www.spektrum.de/news/die-wiederentdeckung-des-willens/1341194>

2. Konsequenzen für den normativen Schuldbegriff?

Getrennt von den unklaren neurowissenschaftlichen Erkenntnissen werden von strafrechtlicher Seite aus Versuche unternommen, den **normativen Schuldbegriff** von der Diskussion bestehender Willensfreiheit zu lösen. Unabhängig von Indeterminismus oder Determinismus sei allein entscheidend, dass wir uns als frei handelnde Menschen erleben, unser Zusammenleben danach ausrichten und dementsprechend auch daran anknüpfende Sanktionen der Gesellschaft als legitime Reaktion empfinden (vgl. *Rengier* AT § 24 Rn. 2).

Nach *Schünemann* (Die Funktion des Schuldprinzips im Präventionsstrafrecht, in: Schünemann [Hrsg.], Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, 1984, S. 163 ff.) ist die Anzweiflung der Willensfreiheit im Strafrecht ein realitätsfernes Gedankenspiel, das das Strafrecht aus der gesellschaftlichen Wirklichkeit herauszubefördern droht. Unter Berufung auf die Humboldt-Whorfsche Sprachtheorie dürfen die sprachlichen Eigenheiten einer Gesellschaft und v.a. die Grammatik nicht außer Acht gelassen werden, da diese eine bestimmte Weltsicht offenbaren. Vor diesem Hintergrund belegen sowohl die Konstruktion der Sätze (handelndes Subjekt und die Handlung erleidendes Objekt) als auch die grammatischen Formen – namentlich die Formen des Aktivs und Passivs – der (europäischen) Sprache(n) eine Weltsicht, die von dem handelnden Subjekt und letztlich von dessen Handlungsfreiheit geprägt ist.

Nach herrschender Meinung enthält sich das Strafrecht also des wissenschaftlichen Streits um die Entscheidungsfreiheit des Menschen. Fernab der Wissenschaft lebt das menschliche Zusammenleben, wie wir es kennen, von der Überzeugung, dass ein jeder frei über sein Handeln entscheiden kann. Dementsprechend wird auch jedem Menschen diese Entscheidungsfreiheit zugebilligt. Trotz der letztendlich fehlenden Beweismöglichkeit muss man also für die strafrechtliche Behandlung des Schuldbegriffs von der Existenz der menschlichen Willensfreiheit ausgehen (vgl. *Roxin/Greco* Strafrecht AT Band I § 19 Rn. 39–41).

V. Unternehmensstrafbarkeit?

Aus dem Vorherigen ergibt sich, dass nur natürliche Personen schuldhaft handeln können. Eine Strafbarkeit von juristischen Personen ist damit ausgeschlossen. Dennoch gibt es, angestoßen von insbesondere europäischen Einflüssen, eine Diskussion, auch eine Unternehmensstrafbarkeit einzuführen.

Bereits 2013 hat das Land Nordrhein-Westfalen einen Gesetzentwurf zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen dem Bundesrat vorgelegt:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI16-127.pdf>

- + In Unternehmen ist es häufig schwierig, Individuen für bestimmte Taten verantwortlich zu machen.
- Die Verhängung einer Geldstrafe gegen das Unternehmen ist bereits nach heutigem Recht möglich (§ 130 OWiG). Es bedarf des Einsatzes des Strafrechts nicht.
- Strafe setzt zwingend Schuld voraus. Schuldhaft können aber begriffslogisch nur natürliche Personen handeln (*Schünemann* GA 2013, 193 [200]).

Im August 2020 hat die damalige Bundesregierung dem Bundesrat einen Gesetzentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ (siehe BT-Drs. 19/23568) vorgelegt. Dieses sah keine echten Strafen für Unternehmen vor, sondern wollte als eine Art verschärftes Ordnungswidrigkeitenrecht Unternehmen verstärkt zur Verantwortung ziehen. Der Gesetzentwurf hat sich wegen des Grundsatzes der sachlichen Diskontinuität mit der Neuwahl des Bundestages erledigt. Neuere Entwicklungen bleiben abzuwarten.

Im Übrigen gab es auch noch weitere Entwürfe für ein Verbandssanktionengesetz; vgl. die Zusammenfassung bei *Rotsch/Mutschler/Grobe* CCZ 2020, 169 ff.

VI. Gegner des Schuldprinzips

Teilweise (*Baurmann* Zweckrationalität und Strafrecht [1998] S. 294, 303) wird der Schuldbegriff als unbrauchbar angesehen und gänzlich abgelehnt.

Nach *Hörnle* kann der individuellen Täterin schlicht nicht nachgewiesen werden, dass sie sich zum Tatzeitpunkt tatsächlich vor Handlungsalternativen gestellt sah, daher dürfe der Vorwurf „Du hättest anders handeln können“ staatlicherseits nicht erhoben werden. Dies müsse aber nicht zwingend das Ende des staatlichen Strafrechts bedeuten. Eine Kriminalstrafe auch ohne den Schuldvorwurf des Anders-Handeln-Könnens sei denkbar. In ihrem Modell tritt das Werturteil („Du bist für die Rechtsverletzung verantwortlich und hast in Interaktion mit einem anderen Unrecht begangen.“) an die Stelle eines auf die Person der Täterin bezogenen Versagensvorwurfs. Für die strafrechtliche Verantwortungszuschreibung reiche es aus, wenn die Täterin den Erfolg kausal verursacht und eine interpersonale, zwischen ihr und dem Opfer bestehende (Rücknahme- oder Schutz-)pflicht verletzt habe und die verletzte Person das Handeln als „Zeichen fehlenden Respekts gegenüber meiner Freiheitssphäre“ interpretiere. Dies, die Unrechtsfeststellung, nicht aber die Bewertung des Inneren der Täterin, sei Aufgabe des staatlichen Strafrechts (s. hierzu *Hörnle*, Kriminalstrafe ohne Schuldvorwurf, 2013).

Wie *Hörnle* aber selbst konstatiert, wird damit das Schuldprinzip durch ein interpersonal interpretiertes Unrecht schlicht ersetzt und damit das Strafrecht um ein Wesenselement entkleidet. Dass die Unrechtsfeststellung Aufgabe des Strafrechts sei, bleibt nicht mehr als eine Behauptung.